

Rechtliche Vorsorge

Sie entscheiden, wer entscheidet!

Informationen in leicht
verständlicher Sprache

Vollmachten
Betreuungsverfügung
Patientenverfügung



Amt für Soziale Arbeit

Zu dieser Broschüre

Im ersten Teil dieser Broschüre informieren wir Sie umfassend darüber:

- was rechtliche Vorsorge bedeutet,
- wie Sie rechtlich vorsorgen können,
- was alles zu einer Vollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung gehört.

Im zweiten Teil finden Sie:

- Vordrucke zur Vollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung,
- Erläuterungen zu den Angaben in den Vordrucken,
- Hinweise und Checklisten, wie Sie die Vordrucke ausfüllen.

Worum geht es bei der rechtlichen Vorsorge?	4
Wie können Sie rechtlich vorsorgen?	6
Was passiert ohne rechtliche Vorsorge?	8
Ehegattennotvertretungsrecht	9
Vollmachten	10
Welche Arten von Vollmachten gibt es?	12
Wann dürfen Sie eine Vollmacht ausstellen?	14
Wie stellen Sie eine Vollmacht aus?	15
Was Sie noch beachten sollten	18
Wie bewahren Sie die Vollmacht auf?	21
Wie widerrufen Sie die Vollmacht?	21
Genehmigungsbedürftige Entscheidungen	22
Betreuungsverfügung	24
Wann dürfen Sie eine Betreuungsverfügung ausstellen?	26
Wie stellen Sie eine Betreuungsverfügung aus?	27
Vollmacht und Betreuungsverfügung?	28
Patientenverfügung	30
Gesetzliche Regelungen	32
Wie wird ohne Patientenverfügung über Ihre medizinische Versorgung entschieden?	33
Wann dürfen Sie eine Patientenverfügung ausstellen?	34
Wie stellen Sie eine Patientenverfügung aus?	34
Aufbau einer Patientenverfügung	36
Persönlicher Kontakt	38
Vordrucke	40
Vollmacht	43
Betreuungsverfügung	53
Patientenverfügung	57

**Worum geht es
bei der
rechtlichen Vorsorge?**

Durch eine Krankheit, das Alter oder nach einem Unfall kann es passieren, dass Sie wichtige Entscheidungen nicht mehr selbst treffen können.

Zum Beispiel Entscheidungen über Ihre Gesundheit oder Ihre Finanzen.

Dann sind unter anderem diese Fragen wichtig:

- Wer trifft Entscheidungen über medizinische Behandlungen?
Zum Beispiel bei Operationen und Heilbehandlungen.
- Wer kündigt Ihre Verträge?
Zum Beispiel für Ihre Wohnung oder Ihr Mobiltelefon.
- Wer erledigt Ihre Post?
Zum Beispiel wichtige Schreiben von Behörden.
- Wer organisiert einen Platz in einem Seniorenheim oder in einem Pflegeheim für Sie?
- Wer kümmert sich um Ihre Finanzen?
- Wollen Sie bei einer schweren Erkrankung lebensverlängernde Maßnahmen?
- Was sind Ihre Wünsche und persönlichen Anliegen?

Sorgen Sie vor! Damit klar ist, wer für Sie entscheiden darf, wenn Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können. Und damit klar ist, was Ihnen dabei besonders wichtig ist.

Wie können Sie rechtlich vorsorgen?

Für den Fall, dass Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können, gibt es diese drei Möglichkeiten zur Vorsorge:

1. Vollmacht ab Seite 10 und ab Seite 43
2. Betreuungsverfügung ab Seite 24 und ab Seite 53
3. Patientenverfügung ab Seite 30 und ab Seite 57

Mittlerweile gibt es sehr viele Formulare für Vollmachten und Verfügungen. Manchmal werden Vollmachten und Verfügungen in einer Vorlage zusammengefasst und vermischt. Davon raten wir ab.

Stellen Sie Ihre Vollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung immer in getrennten Dokumenten aus.

Damit Sie für jede Situation das passende Dokument sofort parat haben. Dann muss man im Ernstfall nicht unnötig lange nach den entscheidenden Informationen suchen. Und jede Stelle bekommt nur die für Sie wichtigen Informationen. Etwa das Krankenhaus oder die Bank.

Achtung:

- Sie können nur für sich selbst Dokumente zur rechtlichen Vorsorge ausstellen. Nicht für andere Personen.
- Ehepartner, Kinder oder andere Angehörige dürfen Sie im Ernstfall rechtlich nicht vertreten. Nur Eltern dürfen für ihre minderjährigen Kinder Entscheidungen treffen und sie in allen Angelegenheiten vertreten. Für einen Volljährigen dürfen Angehörige nur entscheiden, wenn sie eine Vollmacht haben oder wenn sie gesetzlicher Betreuer sind.
- In bestimmten Fällen reicht die Vollmacht nicht aus. Zum Beispiel bei familienrechtlichen Geschäften, der Beantragung eines Erbscheins, für Strafanträge oder zur Ableistung einer eidesstattlichen Versicherung.
- Hinweis: Ab dem 01. Januar 2023 gibt es in akuten Krankheitssituationen ein auf höchstens sechs Monate befristetes gesetzliches Ehegattennotvertretungsrecht. Mehr dazu auf Seite 9
- Ein Testament ist nur zur Vorsorge für den Todesfall sinnvoll. Damit können Sie nicht regeln, wer sich zu Ihren Lebzeiten um Ihre Angelegenheiten kümmern soll.

Was passiert ohne rechtliche Vorsorge?

Wenn Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können und keine rechtliche Vorsorge getroffen haben, wird ein sogenanntes Betreuungsverfahren eingeleitet. Das bedeutet: Das Betreuungsgericht entscheidet, welche Person Ihre Angelegenheiten regelt. Diese Person nennt man auch: rechtlicher Betreuer oder gerichtlich bestellter Betreuer.

Das Betreuungsgericht legt auch fest, welche Aufgabenbereiche Ihr gesetzlicher Betreuer übernimmt. Zum Beispiel, ob er Sie in allen Lebensbereichen rechtlich vertritt oder nur in einzelnen Bereichen, etwa in Gesundheitsfragen oder Vermögensangelegenheiten.

Das Betreuungsgericht muss das oft in sehr kurzer Zeit festlegen. Zum Beispiel, weil Ärzte die Zustimmung zu einer dringend notwendigen Operation brauchen. Oder, weil eine andere Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann. Dann muss das Betreuungsgericht oft anhand weniger Informationen entscheiden, wer die Betreuung übernehmen soll. Das kann dann zum Beispiel auch eine Person sein, die Sie sich selbst nicht für Ihre Betreuung ausgesucht hätten.

Denn: Ohne rechtliche Vorsorge kennt das Betreuungsgericht Ihren Willen und Ihre Wünsche nicht. Die Einrichtung der gesetzlichen Betreuung kann auch mit Kosten und längeren Wartezeiten verbunden sein.

Beachten Sie, dass ein Betreuungsverfahren außerdem stark in Ihre Familienangelegenheiten eingreift. Denn Betreuungsbehörde, Gutachter und Richter müssen vor einer Betreuung genau prüfen, ob die Betreuung notwendig ist. Und später muss das Gericht dann auch kontrollieren, wie die Betreuung gelingt! Das ist auch mit Kosten verbunden.

Sorgen Sie deshalb vor, damit Familienangelegenheiten privat bleiben und damit Ihr Wille und Ihre Wünsche berücksichtigt werden.

Ehegattennotvertretungsrecht

Seit dem 1. Januar 2023 gilt in akuten Krankheitssituationen ein Notvertretungsrecht für Ehegatten in gesundheitlichen Angelegenheiten. Kann ein Ehepartner seine Angelegenheiten aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit rechtlich nicht selbst besorgen, so kann der Ehegatte – für eine Dauer von längstens sechs Monaten – medizinische und pflegerische Entscheidungen für ihn treffen. Diese Regelung greift nur, wenn keine wirksame Vollmacht zur Vertretung in gesundheitlichen Belangen vorliegt oder kein Betreuer mit dem Aufgabenbereich Gesundheitspflege bestellt ist. Das Ehegattennotvertretungsrecht ersetzt keine rechtliche Vorsorge.

Nähere Informationen zu den Themen "Ehegattennotvertretungsrecht" und "Betreuungsrecht" erhalten Sie in den Broschüren "Das Eherecht" und "Betreuungsrecht" vom Bundesministerium der Justiz.



Vollmachten

Sie können einer Person (oder auch mehreren Personen) eine Vollmacht ausstellen. Diese Person heißt **Bevollmächtigter.**

Der Bevollmächtigte kann dann im Ernstfall Entscheidungen für Sie treffen und in Ihrem Namen handeln. Rechtlich gesehen handelt die Person genau so, als ob Sie selbst handeln würden. Dazu muss Ihr Bevollmächtigter gegenüber Dritten die Vollmacht vorlegen, etwa Bankangestellten oder Ihrem Arzt.

Welche Arten von Vollmachten gibt es?

Umfassende Vollmachten ermöglichen Ihrem Bevollmächtigten im Ernstfall, Ihre **gesamten Angelegenheiten** zu regeln. Dadurch können Sie eine gesetzliche Betreuung vermeiden. Dazu sagt man auch Generalvollmacht, Vorsorgevollmacht oder einfach nur Vollmacht. Diese Begriffe meinen meist dasselbe.

Wenn Sie Ihre Vollmacht selbst schreiben möchten, achten Sie genau auf die Formulierung! Stellen Sie sicher, dass die Vollmacht Ihre gesamten Angelegenheiten umfasst.

Die nachfolgenden Formulierungen reichen dafür **nicht** aus:

- „Der Bevollmächtigte soll mich in allen erdenklichen rechtlichen Angelegenheiten vertreten.“ Manche Handlungsbereiche müssen Sie in der Vollmacht extra benennen. Zum Beispiel, dass Ihr Bevollmächtigter über Ihre medizinische Versorgung entscheiden darf. Mehr dazu ab Seite 22.
- „Für den Fall, dass ich aufgrund einer geistigen, körperlichen oder psychischen Erkrankung in eine Lage gerate, in der ich nicht mehr selbst rechtswirksam entscheiden kann, bevollmächtige ich...“
Oder: „Die nachfolgende Vorsorgevollmacht ist nur gültig, wenn zwei Ärzte unabhängig voneinander attestieren, dass ich nicht geschäftsfähig bin.“

Aufgrund dieser Formulierungen kann es passieren, dass die Vollmacht nicht akzeptiert wird.

Denn: Die Geschäftsfähigkeit kann sich kurzfristig ändern. Oder die Geschäftsfähigkeit ist manchmal nicht eindeutig und auf die Schnelle feststellbar. Dann kann Ihr Bevollmächtigter so lange Ihre Angelegenheiten nicht regeln, bis beispielsweise die ärztlichen Atteste über Ihre Geschäftsunfähigkeit vorliegen. Das kann viel Zeit kosten.

Die Vollmacht sollte daher immer gültig sein, sobald Ihr Bevollmächtigter sie im Original vorlegt. Besprechen Sie daher direkt mit Ihrem Bevollmächtigten, ab welchem Zeitpunkt er für Sie handeln und entscheiden darf. Das können Sie auch in einem zweiten Dokument schriftlich festhalten. Nur in der Vollmacht selbst sollten Sie auf solche Formulierungen verzichten. Denn eine Vollmacht ist nur dann wirklich nützlich, wenn sie an keine Bedingungen geknüpft ist.

Vordrucke für eine umfassende Vollmacht finden Sie im zweiten Teil dieser Broschüre ab Seite 44. In den Vordrucken verwenden wir dafür den Begriff Vollmacht.

Neben der umfassenden Vollmacht gibt es außerdem die **Spezialvollmacht** oder **Einzelvollmacht**. Damit hat Ihr Bevollmächtigter im Ernstfall die Aufgabe, **nur in einem ganz bestimmten Bereich** für Sie zu entscheiden und zu handeln. Sollte es also dazu kommen, dass Sie auch in anderen Bereichen Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können, nutzt Ihnen die Spezialvollmacht dafür nicht. Dann muss für diese Bereiche eine rechtliche Betreuung eingerichtet werden.

Die wohl bekannteste Variante der Spezialvollmacht ist die Bankvollmacht. Sie wird in der Regel direkt bei der Bank ausgestellt, denn die meisten Banken bevorzugen dafür Ihre eigenen Formulare. Mit einer Bankvollmacht kann der Bevollmächtigte zum Beispiel Geld abheben oder Überweisungen tätigen. Die Kontoauflösung oder die Eröffnung eines Sparkontos beispielsweise ist damit meist nicht möglich.

Wenn Sie mit Ihrer Vollmacht eine rechtliche Betreuung vermeiden wollen, dann raten wir von einer Spezialvollmacht ab. Bestmöglich abgesichert sind Sie nur mit einer **umfassenden** Vollmacht.

Wann dürfen Sie eine Vollmacht ausstellen?

Eine Vollmacht dürfen Sie nur dann ausstellen, wenn Sie über 18 Jahre alt und geschäftsfähig sind. Das bedeutet:

- Sie können nach Ihrem freien Willen entscheiden.
- Sie können die Bedeutung Ihrer Entscheidung überschauen.
- Sie handeln überlegt und vernünftig.

Die Geschäftsfähigkeit einer Person kann sich verändern. Zum Beispiel weil ein älterer Mensch an Demenz leidet und sich die geistigen Fähigkeiten verschlechtern. Es ist auch möglich, dass eine Person in einigen Bereichen noch geschäftsfähig ist, aber in anderen Bereichen nicht. Ein an Demenz erkrankter Mensch kann vielleicht seine Bankgeschäfte nicht mehr erledigen. Aber noch Entscheidungen darüber treffen, wie er medizinisch behandelt werden möchte. Im Zweifelsfall kann durch ein psychiatrisches Gutachten überprüft werden, ob jemand geschäftsfähig ist. Und für welche Bereiche die Person Vollmachten ausstellen darf.

Manchmal ist jemand körperlich nicht in der Lage, eine Vollmacht zu unterschreiben. Aber geistig erfüllt die Person alle Voraussetzungen, um eine Vollmacht auszustellen. Dann kann die Vollmacht durch eine öffentliche Beglaubigung bestätigt werden. Das erledigt zum Beispiel ein Ortsgericht, die Betreuungsbehörde oder ein Notar.

Wie stellen Sie eine Vollmacht aus?

Überlegen Sie sich zunächst ganz genau, wem Sie eine Vollmacht ausstellen. Sie sollten dieser Person voll und ganz vertrauen können. Sie sollten sich sicher sein, dass Ihr Bevollmächtigter Ihre Vollmacht nicht missbraucht. Denn diese Person entscheidet und handelt später in Ihrem Namen. Vorsicht ist geboten vor Personen, die Sie erst seit kurzer Zeit kennen. Diese Personen könnten in schlechter Absicht handeln.

Sprechen Sie außerdem mit Ihrem Bevollmächtigten, bevor Sie die Vollmacht ausstellen. Erklären Sie ganz genau, welche Wünsche und Vorstellungen Sie haben. Nur dann kann Ihr Bevollmächtigter später gut für Sie entscheiden.

Sie können Ihre Wünsche und Vorstellungen auch schriftlich festhalten. Das sollten Sie aber in einem separaten Dokument tun. Rechtlich gesehen ist dieses Dokument dann ein Vertrag zwischen Ihnen und Ihrem Bevollmächtigten. Ihr Bevollmächtigter muss sich also an Ihre Vorgaben halten. In der Vollmacht selbst sollte aber erst einmal nur stehen, in welchen Bereichen ihr Bevollmächtigter später Entscheidungen für Sie treffen darf. Damit bleibt die Vollmacht übersichtlich. Und Ihre privaten Wünsche und Vorstellungen werden nicht von jedem gelesen, dem die Vollmacht vorgelegt wird. So lesen zum Beispiel Bankangestellte später nicht, welche Bestattungswünsche Sie haben.

Wenn Sie sich unsicher sind, was in der Vollmacht stehen sollte, können Sie sich von der Betreuungsbehörde oder einem Betreuungsverein helfen lassen.

Formales

- Stellen Sie die Vollmacht in **schriftlicher Form** aus. Verzichten Sie auf die mündliche Form. Sonst könnte es später Zweifel geben, ob die Vollmacht rechtens ist. Denn eine mündlich ausgesprochene Vollmacht ist im Ernstfall sehr schwer zu beweisen.
- Stellen Sie am besten nur **ein Original** aus. Und schreiben Sie in die Vollmacht, dass sie nur gültig ist, wenn Ihr Bevollmächtigter dieses Original vorlegen kann. Ihr Bevollmächtigter darf also ausschließlich mit dem Original für Sie handeln. Das schützt Sie vor dem Missbrauch Ihrer Vollmacht.
- Lassen Sie sich am besten Ihre **Geschäftsfähigkeit** in der Vollmacht bestätigen. Zum Beispiel von Ihrem Hausarzt oder einem Facharzt.
- Für einige Bereiche benötigen Sie eine **öffentlich beglaubigte Vollmacht**. Etwa wenn es um die Ausstellung eines Ausweises oder Reisepasses geht. Oder wenn Ihr Bevollmächtigter für Sie eine Erbschaft beim Nachlassgericht ausschlagen möchte. Eine Beglaubigung erhalten Sie zum Beispiel bei Ihrem Ortsgericht oder bei der Betreuungsbehörde. Die Betreuungsbehörde ist im Bereich der rechtlichen Betreuung für Erwachsene zuständig. Sie ist in Wiesbaden an das Amt für Soziale Arbeit angegliedert.
- Beachten Sie, dass eine nach dem 1. Januar 2023 von der Betreuungsbehörde vorgenommene öffentliche Beglaubigung einer über den Tod hinaus erteilten Vollmacht mit dem Tod des Vollmachtgebers ihre Wirkung verliert. Soll die öffentliche Beglaubigung auch über den Tod hinaus wirksam bleiben, ist eine notarielle Beglaubigung zu empfehlen.

- Bankgeschäfte können häufig nur mit den von den Banken entwickelten Formularen geregelt werden. Unsere Empfehlung: Sprechen Sie direkt mit Ihrer Bank.
- Für Grundstücksgeschäfte genügt nach einem Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 12. November 2020 eine Beglaubigung der Betreuungsbehörde. Damit kann Ihr Bevollmächtigter zu Ihren Lebzeiten Grundstücksgeschäfte abwickeln. Dieser Beschluss wird in der Praxis jedoch nicht immer umgesetzt. Daher ist es ratsam eine notarielle Vollmacht einzuholen: Ein Notar stellt eine Urkunde über die Richtigkeit der Vollmacht aus. Der Notar muss Sie dabei auf Fehler in der Vollmacht hinweisen und auch auf die Auswirkungen der Vollmacht. Wenn Sie einen Kredit beantragen möchten, brauchen Sie ebenfalls eine notarielle Vollmacht.
- Wenn Sie einen Erbschein beim Nachlassgericht beantragen, müssen Sie für bestimmte Angaben eine eidesstattliche Versicherung abgeben. Das bedeutet: Sie erklären zum Beispiel vor einem Notar, dass die gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.
- Denken Sie an **Ort, Datum und Ihre Unterschrift** am Ende der Vollmacht. Sie sollten sich Ihre eigenhändige Unterschrift in Hessen von einem Ortsgericht, einem Notar oder von der Betreuungsbehörde bestätigen lassen. Damit kann man im Zweifelsfall besser beweisen, dass Sie Ihre Vollmacht tatsächlich selbst unterzeichnet haben.

Was Sie noch beachten sollten

Die nachfolgenden Punkte sollten Sie beim Aufsetzen Ihrer Vollmacht beachten. Ob diese Punkte für Sie sinnvoll sind oder nicht, hängt ganz von Ihrer persönlichen Situation ab. Sollten Sie sich unsicher sein, können Sie sich zum Beispiel von der Betreuungsbehörde oder einem Betreuungsverein beraten lassen.

1. Untervollmacht

Sie können Ihrem Bevollmächtigten erlauben, dass er in Ihrem Namen an weitere Personen Vollmachten ausstellt. Das sind sogenannte Untervollmachten. Eine Untervollmacht ist zum Beispiel notwendig, wenn Sie sich bei einem gerichtlichen Verfahren von einem Anwalt vertreten lassen. Aber die Untervollmacht sollte nur für einzelne Bereiche erteilt werden, damit Ihr Bevollmächtigter nicht alle Rechte auf andere Personen übertragen kann. So verhindern Sie, dass Sie von Personen vertreten werden, zu denen Sie kein Vertrauen haben. Sie können auch mehrere Bevollmächtigte einsetzen. Mehr dazu erfahren Sie auf Seite 20 unter Punkt 5.

2. Insichgeschäft

Insichgeschäft bedeutet: Der Bevollmächtigte darf in Ihrem Namen mit sich selbst Geschäfte tätigen. Insichgeschäfte sind verboten. Es sei denn, Sie erlauben dies ausdrücklich in Ihrer Vollmacht.

Ein Beispiel:

Sie besitzen eine Eigentumswohnung und sind pflegebedürftig. Dort können Sie aber nicht mehr versorgt werden. Deshalb ziehen Sie in ein Pflegeheim um. Ihr Sohn ist Ihr Bevollmächtigter. Er will in die frei werdende Eigentumswohnung ziehen. Damit wird er zu Ihrem Mieter. Wenn Sie nicht mehr geschäftsfähig sind, muss Ihr Sohn mit sich selbst einen Mietvertrag abschließen. Dazu gehört auch, dass er die Höhe der Miete aushandelt. In dieser Situation würde er also mit sich selbst ein Geschäft tätigen.

Wenn Sie Insihgeschäfte wie in diesem Beispiel nicht erlauben, müsste ein rechtlicher Betreuer vom Gericht bestellt werden, damit der Mietvertrag abgeschlossen werden kann.

3. Aufwandsentschädigung

Sie haben die Möglichkeit, eine Aufwandsentschädigung für Ihren Bevollmächtigten festzulegen. Zum Beispiel einen monatlichen Geldbetrag. Damit können Sie Ihren Bevollmächtigten dafür entlohnen, dass er sich um Ihre Angelegenheiten kümmert.

Vereinbaren Sie am besten in einem zweiten Dokument, wie diese Entlohnung aussehen soll. Das ist idealerweise das Dokument, in dem Sie auch Ihre Vorstellungen und Wünsche für Ihren Bevollmächtigten festgelegt haben.

4. Rechenschaftspflichten

Grundsätzlich ist Ihr Bevollmächtigter Ihnen und nach Ihrem Tod auch Ihren Erben zur Auskunft und Rechenschaft verpflichtet.

Es kann manchmal in Ihrem Interesse liegen, Ihre Vertrauensperson von der Rechenschaftspflicht zu befreien. Zum Beispiel dann, wenn Sie einen Ihrer Erben (z.B. Kind) als Vertrauensperson einsetzen. Ansonsten besteht gegenüber den Miterben dann eine volle Auskunfts- und Rechenschaftspflicht über den gesamten Zeitraum der Vollmachtserteilung. Dies kann unter Umständen zu Konflikten führen.

Sie sollten dabei jedoch beachten, dass auch Sie mit dem Verzicht auf die Rechenschaftspflicht die Möglichkeit verlieren Auskunft und Rechenschaft von Ihrem Bevollmächtigten zu verlangen.

Eine Befreiung von der Rechenschaftspflicht sollte also vor allem Ihrem Wunsch entsprechen und nicht dem des Vollmachtnehmers.

5. Mehrere Bevollmächtigte

Sie können mehrere Personen bevollmächtigen. Hier gibt es zwei Möglichkeiten:

a) Sie teilen die Vollmacht auf. Das bedeutet: Die Bevollmächtigten bekommen eigene Handlungsbereiche. Einer ist dann zum Beispiel für die finanziellen Angelegenheiten zuständig. Ein anderer ist für die persönliche und gesundheitliche Versorgung zuständig. Damit teilen sich die Bevollmächtigten die Arbeit auf.

Das kann aber auch zu Problemen führen: Was ist, wenn zum Beispiel ein Bevollmächtigter eine Pflege organisiert, der andere aber die Bezahlung ablehnt?

b) Sie stellen mehreren Personen eine Vollmacht aus. Dabei können Sie Ihren Bevollmächtigten eine **Einzelvertretungsberechtigung** erteilen. Das bedeutet: Jeder Ihrer Bevollmächtigten darf selbständig Entscheidungen für Sie treffen und umsetzen. In unserem Vordruck auf Seite 45 sind die Bevollmächtigten einzelvertretungsberechtigt.

Wenn Sie das nicht möchten, müssen die Bevollmächtigten immer gemeinsam entscheiden. Und sie müssen dann auch gemeinsam auftreten, wenn sie für Sie handeln sollen.

Das führt unter Umständen zu Problemen: Ihre Bevollmächtigten könnten unterschiedliche Ansichten haben, wie Ihre Angelegenheiten am besten zu regeln sind. Im schlimmsten Fall können Ihre Bevollmächtigten dann gar nicht für Sie handeln.

6. Gültigkeit von Vollmachten über den Tod hinaus

Sie können eine Vollmacht über Ihren Tod hinaus erteilen. Dadurch hat Ihr Bevollmächtigter zum Beispiel die Möglichkeit, Ihre Bestattung zu regeln. Ihre Erben können diese Vollmacht später widerrufen.

Wie bewahren Sie die Vollmacht auf?

Bewahren Sie die Vollmacht an einem Ort auf, wo sie im Ernstfall schnell gefunden wird. Denn die beste Vollmacht ist nutzlos, wenn sie Ihr Bevollmächtigter nicht findet und gegenüber Dritten nicht vorlegen kann.

Sie können die Vollmacht zum Beispiel bei Angehörigen oder anderen wichtigen Bezugspersonen hinterlegen. Oder Sie informieren den Bevollmächtigten, wo Sie die Vollmacht in Ihrer Wohnung aufbewahren.

Sie haben auch die Möglichkeit, Ihre Vollmacht im Zentralen Vorsorgeregister (ZVR) zu registrieren. Das gilt ebenso für Ihre Patientenverfügung oder Betreuungsverfügung. Das Betreuungsgericht kann dann im Ernstfall über das ZVR feststellen, ob Sie schon rechtliche Vorsorge getroffen haben. Nähere Informationen finden Sie unter: www.vorsorgeregister.de

Die Registrierung ist kostenpflichtig. Sie können die Registrierung selbst vornehmen. Oder bitten Sie einen Notar oder Rechtsanwalt, die Registrierung für Sie zu übernehmen.

Tragen Sie außerdem ein Hinweiskärtchen bei sich, dass Sie eine Vollmacht ausgestellt haben. Auf der letzten Seite dieser Broschüre finden Sie ein solches Kärtchen zum Ausschneiden.

Wie widerrufen Sie die Vollmacht?

Eine Vollmacht können Sie jederzeit widerrufen. Das kann zum Beispiel nötig sein, wenn Sie Ihrem Bevollmächtigten nicht mehr vertrauen. Oder wenn Ihr Bevollmächtigter gegen Ihre Absprachen handelt.

Achtung: Sie müssen geschäftsfähig sein, wenn Sie die Vollmacht widerrufen wollen! Sobald Sie nicht mehr geschäftsfähig sind, kann nur ein vom Gericht eingesetzter Betreuer die Vollmacht widerrufen. Oder das Gericht kann einen Kontrollbetreuer einsetzen. Der Kontrollbetreuer überwacht die Arbeit des Bevollmächtigten.

Wenn Ihr Bevollmächtigter die Vollmacht **nicht an Sie zurückgibt**, kann er weiterhin trotz Widerruf für Sie handeln. Die Rückgabe können Sie über das Gericht durch eine **einstweilige Verfügung** einfordern.

Genehmigungsbedürftige Entscheidungen

Auch wenn Sie eine umfassende Vollmacht ausstellen, hat die Vollmacht Grenzen. Manche Entscheidungen, die Ihr Bevollmächtigter für Sie treffen will, müssen von einem Gericht genehmigt werden. Das sind Entscheidungen über Heilbehandlungen sowie Unterbringungen und Zwangsmaßnahmen.

1. Entscheidungen über Heilbehandlungen

Wenn Sie möchten, dass Ihr Bevollmächtigter für Sie Entscheidungen über gefährliche Untersuchungen, Behandlungen oder Eingriffe treffen darf, dann muss das **ausdrücklich** in der Vollmacht stehen. Gefährlich meint, dass Sie entweder daran sterben könnten. Oder dass Sie einen schweren gesundheitlichen Schaden erleiden könnten.

Halten Sie in der Vollmacht fest, ob Ihr Bevollmächtigter

- Heilbehandlungen **zustimmen** darf,
- Heilbehandlungen **nicht zustimmen** darf,
- eine Einwilligung zu einer Heilbehandlung **widerrufen** darf, zum Beispiel zur Entfernung einer Magensonde.

Mit den letzten beiden Punkten darf Ihr Bevollmächtigter sich auch gegen Behandlungen entscheiden, die medizinisch notwendig erscheinen. Das kann unter Umständen bedeuten, dass Sie ohne die Behandlungen sterben oder einen schweren Schaden erleiden.

Aber: Wenn der Arzt und Ihr Bevollmächtigter unterschiedlicher Meinung sind, wie Sie medizinisch behandelt werden wollen, dann greift die Vollmacht nicht mehr. In diesem Fall muss Ihr Bevollmächtigter einen Antrag beim Betreuungsgericht stellen. Das Betreuungsgericht entscheidet dann, wie Sie medizinisch behandelt werden sollen.

Wenn der Arzt und Ihr Bevollmächtigter einer Meinung über Ihre Behandlungswünsche sind, braucht Ihr Bevollmächtigter keine zusätzliche Genehmigung. Zum Beispiel, weil es eine Patientenverfügung von Ihnen gibt, in der Ihre Vorstellungen und Wünsche stehen.

2. Entscheidungen über Unterbringungen und Zwangsmaßnahmen

In der Vollmacht muss auch ausdrücklich stehen, ob Ihr Bevollmächtigter einen Antrag beim Betreuungsgericht stellen darf auf:

a) Unterbringung: Das sind freiheitsentziehende Maßnahmen. Zum Beispiel die Einweisung in eine geschlossene psychiatrische Klinik oder in eine geschlossene Abteilung eines Pflegeheimes.

b) Unterbringungsähnliche Maßnahmen: Das sind zum Beispiel Rollstuhl-Tische oder Seitenteile an Betten. Darauf greifen Einrichtungen zurück, um Betroffene zu schützen. Etwa weil sie verwirrt sind und sich selbst durch ihr Verhalten gefährden.

c) Ärztliche Zwangsmaßnahmen: Das sind Untersuchungen, Heilbehandlungen oder Eingriffe, die vom Arzt nur im Rahmen eines stationären Krankenhausaufenthalts gegen den Willen des Betroffenen durchgeführt werden.

Das Betreuungsgericht muss diese Maßnahmen immer erlauben. Die Vollmacht reicht hierfür nicht aus. Ihr Bevollmächtigter hat also nicht die Möglichkeit, Sie mit Hilfe der Vollmacht zurückzuhalten oder sogar einsperren zu lassen.

Adresse des zuständigen Betreuungsgerichts in Wiesbaden:
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611 32 61 0

Betreuungsverfügung

Mit der Betreuungsverfügung haben Sie eine weitere Möglichkeit, um rechtlich vorzusorgen.

Und zwar für den Fall,

- a) dass Sie keine Vollmacht ausgestellt haben. Zum Beispiel weil Sie keine geeignete Person kennen, der Sie Ihre Angelegenheiten anvertrauen möchten.
- b) dass eine rechtliche Betreuung notwendig wird, obwohl Sie eine Vollmacht haben. Zum Beispiel weil Ihr Bevollmächtigter ausfällt und sich nicht mehr um Ihre Angelegenheiten kümmern kann. Oder weil Ihre Vollmacht nicht für alle Handlungsbereiche gilt.

Durch die Betreuungsverfügung nehmen Sie in diesen Fällen Einfluss auf das Betreuungsverfahren. Dabei legt das Betreuungsgericht fest, wer Ihr rechtlicher Betreuer wird und welche Aufgaben diese Person für Sie übernimmt. Das Betreuungsgericht muss dabei Ihre Wünsche und Vorstellungen aus Ihrer Betreuungsverfügung berücksichtigen.

Wann dürfen Sie eine Betreuungsverfügung ausstellen?

Sie dürfen eine Betreuungsverfügung ausstellen, auch wenn Sie nicht mehr geschäftsfähig sind. Es reicht schon die natürliche Einsichtsfähigkeit über Ihre persönliche Situation. Das bedeutet: Sie müssen Ihren Willen noch äußern können. Sie müssen dabei aber nicht den Überblick über jedes Detail Ihrer persönlichen Situation haben.

Wie stellen Sie eine Betreuungsverfügung aus?

Stellen Sie Ihre Betreuungsverfügung in jedem Falle schriftlich aus.

In der Betreuungsverfügung können Sie festlegen:

1. Wen möchten Sie als Betreuer?
2. Wen möchten Sie nicht als Betreuer?
3. Welche Wünsche und Vorstellungen haben Sie, die Ihr Betreuer berücksichtigen soll?

Wünsche und Vorstellungen können zum Beispiel sein:

- das Heim, in dem Sie leben möchten;
- von welchem Arzt Sie behandelt werden möchten;
- Hinweise, wie Sie bestattet werden möchten;
- Gewohnheiten, die Sie gerne beibehalten möchten. Etwa der tägliche Spaziergang im Park oder das Haustier, das bei Ihnen leben soll.

Dabei müssen Ihr rechtlicher Betreuer und das Betreuungsgericht immer Ihr Wohl im Auge behalten.

Ein Beispiel:

Sie legen in Ihrer Betreuungsverfügung fest, dass Sie gerne zu Hause gepflegt werden möchten. Sie benötigen aber sehr viel Pflege und es besteht die Gefahr, dass Sie zu Hause nicht mehr gut versorgt werden. Die Pflege in einem Heim wäre besser für Ihre Gesundheit. Daher kann Ihr rechtlicher Betreuer entscheiden, dass Sie in ein Pflegeheim umziehen müssen. Auch wenn Sie in Ihrer Betreuungsverfügung festgelegt haben, dass Sie zu Hause wohnen bleiben möchten.

Einen Vordruck für die Betreuungsverfügung finden Sie ab Seite 54. Der Vordruck ist ganz allgemein gehalten. Denn was Ihre konkreten Wünsche und Vorstellungen für die rechtliche Betreuung sind, können nur Sie aufschreiben.

Ihre Betreuungsverfügung können Sie in Hessen bei Ihrem Amtsgericht hinterlegen.

Vollmacht und Betreuungsverfügung?

Sollten Sie eine Person kennen,
der Sie Ihre Angelegenheiten im Ernstfall
voll und ganz anvertrauen können,
raten wir Ihnen unbedingt zu einer Vollmacht.

Damit vermeiden Sie, dass sich das Betreuungsgericht einschaltet.
Auf diese Weise kann Ihr Bevollmächtigter schnell und unkompliziert
Ihre Angelegenheiten regeln, ohne dass viel Zeit vergeht oder Kosten
entstehen. Und Ihre Familienangelegenheiten sowie Ihre Vorgaben für
den Bevollmächtigten bleiben privat.

Sie können auch eine Vollmacht und eine Betreuungsverfügung ausstellen,
um für alle Eventualitäten vorzusorgen. Zum Beispiel für den Fall, dass Ihr
Bevollmächtigter die Aufgaben nicht mehr übernehmen kann oder will.

Patientenverfügung

Ärzte haben den Auftrag, Ihre Patienten so lange wie möglich am Leben zu erhalten, auch wenn es keine Aussicht auf Heilung gibt. Mit moderner Technik ist das heute über sehr lange Zeit künstlich möglich.

Bei einer Patientenverfügung geht es deshalb darum, Ihren Willen so eindeutig und genau wie möglich zu beschreiben.

Und zwar für den Fall, dass Sie Ärzten und Pflegenden nicht mehr selbst mitteilen können, wie Sie medizinisch versorgt werden wollen. Zum Beispiel, weil Sie bewusstlos sind oder weil Sie an schwerer Demenz leiden.

Es ist notwendig, dass Sie Ihren Willen eindeutig zum Ausdruck bringen. Nur dann können Ärzte, Pflegende, Betreuer, Bevollmächtigte und Gerichte Ihre Wünsche garantiert erfüllen. Sie müssen also für die konkrete Behandlungssituation festlegen: Was soll getan werden? Was soll nicht getan werden?

Gesetzliche Regelungen

Im Jahr 2009 wurde das Patientenverfügungsgesetz verabschiedet. Damit hat der Gesetzgeber klare und verbindliche Vorgaben geschaffen für die Patientenverfügung. Diese Vorgaben werden durch die Gerichte immer genauer festgelegt, zum Beispiel durch den Bundesgerichtshof.

Diese Vorgaben hat der Gesetzgeber getroffen:

- eine Patientenverfügung ist eine schriftliche Festlegung einer volljährigen Person;
- es gibt keinen Zwang, eine Patientenverfügung zu erstellen. Jeder entscheidet selbst, ob er seine Wünsche für die medizinische Behandlung im Ernstfall schriftlich festlegt;
- eine Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung für eine Leistung gemacht werden. Es ist also verboten, für einen Heimplatz oder eine Versicherung die Erstellung einer Patientenverfügung zu verlangen;
- eine Reichweitenbegrenzung gibt es nicht. Die Patientenverfügung kann auch für Erkrankungen gelten, die nicht tödlich verlaufen;
- Sie können in Ihrer Patientenverfügung festlegen, dass lebensverlängernde Maßnahmen unterlassen werden sollen. Aber Sie müssen erklären, was genau Sie damit meinen;
- rechtliche Betreuer und Bevollmächtigte müssen sich an die Patientenverfügung halten, wenn der Patient nicht mehr selbst entscheiden kann. Es ist also ihre Pflicht, den Willen des Patienten deutlich zu machen und umzusetzen;
- wenn der Arzt oder der rechtliche Betreuer bzw. der Bevollmächtigte einer Meinung über den Patientenwillen sind, muss sich das Betreuungsgericht nicht einschalten. Lesen Sie hierzu auch die Hinweise auf Seite 22.

Aktive Sterbehilfe ist in Deutschland auch auf ausdrücklichen Wunsch des Patienten weiterhin nicht erlaubt. Aktive Sterbehilfe bedeutet: Der Tod wird gezielt herbeigeführt, zum Beispiel durch eine Überdosis bestimmter Medikamente.

Aber Sie können in Ihrer Patientenverfügung Ihre Einstellung zu lebensverlängernden Maßnahmen festhalten. Sie können zum Beispiel künstliche Ernährung und künstliche Beatmung ablehnen. Hierbei geht es um ein Sterben-lassen. Niemand greift also in den natürlichen Sterbeprozess ein.

Für die Patientenverfügung gilt, dass auf allgemeine Formulierungen möglichst verzichtet werden soll. Deshalb müssen Sie genau festlegen, in welchen Situationen Ihre Patientenverfügung gelten soll. Erklären Sie, welche Behandlungen Sie wünschen und welche Sie ablehnen.

Wie wird ohne Patientenverfügung über Ihre medizinische Versorgung entschieden?

Ohne Patientenverfügung hat Ihr Bevollmächtigter oder rechtlicher Betreuer im Ernstfall die Aufgabe, Ihren **mutmaßlichen Willen** festzustellen. So steht es im Gesetz. Dafür befragt der Bevollmächtigte oder rechtliche Betreuer Angehörige und Vertrauenspersonen. Auf dieser Grundlage und anhand seiner eigenen Einschätzung zu Ihrem mutmaßlichen Willen entscheidet er dann über Ihre medizinische Versorgung.

Ihr behandelnder Arzt ist laut Gesetz an diesen Wunsch gebunden. Diese Person übernimmt hier also eine wichtige, aber schwierige Aufgabe. Mit einer schriftlichen Patientenverfügung wird das erheblich leichter.

An dieser Stelle möchten wir Ihnen nochmals zu einer Vollmacht raten, auch wenn Sie eine Patientenverfügung haben. Ihr Bevollmächtigter hat dann die Aufgabe und ist auch befugt, Ihren Patientenwillen durchzusetzen!

Wann dürfen Sie eine Patientenverfügung ausstellen?

Sie dürfen eine Patientenverfügung ausstellen, auch wenn Sie nicht mehr geschäftsfähig sind.

Sie müssen aber nach ärztlicher Aufklärung erkennen können

- welche Merkmale eine Erkrankung hat,
- was ein Behandlungsverzicht für Folgen haben kann,
- welche verschiedenen Behandlungsmöglichkeiten es gibt.

Nur wenn Sie dazu geistig in der Lage sind und auf dieser Basis entscheiden können, dürfen Sie eine Patientenverfügung ausstellen.

Wie stellen Sie eine Patientenverfügung aus?

Bevor Sie eine Patientenverfügung ausstellen, ist es sinnvoll, dass Sie sich gründlich mit dem Thema auseinandersetzen: Welche Art der Behandlung stellen Sie sich für welche Situation vor? Zum Beispiel im Falle einer Demenzerkrankung, einer tödlich verlaufenden Krebserkrankung oder nach einer schweren Gehirnverletzung. Besonders wichtig ist hier die Frage, in welchen Situationen Sie sich keine lebensverlängernden Maßnahmen mehr wünschen.

Es ist mitunter sehr schwierig, sich den Ernstfall vorzustellen und zu überlegen, welche Behandlungen dann für Sie in Frage kommen. Und welche nicht. Sprechen Sie deshalb ausführlich mit Ihrem Arzt über die medizinischen Auswirkungen, die Ihre Angaben in Ihrer Patientenverfügung haben können.

Halten Sie in Ihrer Patientenverfügung auch fest, dass Sie sich mit der Thematik auseinandergesetzt haben. So können Sie Ihren Willen besser vermitteln. Das hilft Ihrem Bevollmächtigten oder Ihrem rechtlichem Betreuer und Ihren Ärzten später, Ihre Wünsche und Vorstellungen zu verstehen und umzusetzen.

Formales:

- Halten Sie Ihre Angaben **schriftlich** fest.
- Ihre Angaben müssen **aktuell und eindeutig** sein. Unser Tipp: Bestätigen Sie Ihre Patientenverfügung mindestens einmal im Jahr mit Ihrer erneuten Unterschrift. Damit zeigen Sie ganz deutlich, dass Ihr Wille nach wie vor gültig ist und befolgt werden muss.
- Sie sind nicht an Ihre Patientenverfügung gebunden. Sie können Ihre Patientenverfügung jederzeit widerrufen.
- Bei einer Patientenverfügung ist es besonders wichtig, dass das Dokument schnell erkannt und gefunden wird. Denn bei Entscheidungen zur Gesundheit drängt oft die Zeit. Stellen Sie deshalb Ihre Patientenverfügung als **eigenständiges Dokument** aus und nicht zum Beispiel als Bestandteil einer Vollmacht.
- Sie sollten Ihren Hausarzt, Facharzt und **wichtige Bezugspersonen** informieren, dass Sie eine Patientenverfügung ausgestellt haben und wo diese zu finden ist.
- Bei einem akuten Notfall wird wahrscheinlich zuerst bei Ihren eingesteckten Personalpapieren nachgesehen. Tragen Sie deshalb ein **Kärtchen** mit sich, das auf die Patientenverfügung hinweist. Auf der letzten Seite dieser Broschüre finden Sie zum Ausschneiden ein solches Hinweiskärtchen.

Aufbau einer Patientenverfügung

Wir schlagen Ihnen diesen Aufbau für Ihre Patientenverfügung vor:

1. Präambel
2. Geltungsbereich
3. Mein Wille
4. Organspende
5. Bestätigung über ärztliche Information
6. Ort, Datum und Unterschrift
7. Aktualisierung(en)

1. Präambel

Das ist die Einleitung der Patientenverfügung. Hier erklären Sie, warum Sie eine Patientenverfügung ausstellen. Und dass Sie sich ernsthaft und umfassend mit der Patientenverfügung auseinandergesetzt haben.

Beantworten Sie zum Beispiel diese Fragen:

- Warum erstellen Sie eine Patientenverfügung?
- Welche Erfahrungen haben Sie dazu gebracht?
- Was wollen Sie mit dieser Patientenverfügung bezwecken?

Ein Beispiel:

„Ich habe den Sterbeprozess meiner Schwiegermutter nach einem Schlaganfall über Jahre hinweg miterlebt, weil ich sie gepflegt habe. Ich bin deshalb zu der Überzeugung gelangt, dass ich selbst so nicht leben möchte.“

2. Geltungsbereich

Listen Sie an dieser Stelle alle Situationen auf, in der Ihr Wille (siehe 3.) gelten soll. Ihre Erklärungen sollten hier recht genau sein.

Ein Beispiel:

„Die Patientenverfügung tritt in Kraft, wenn ich an einer schweren und fortgeschrittenen Krankheit (zum Beispiel Krebs) leide, die nach ärztlicher Ansicht nicht umkehrbar ist und tödlich verlaufen wird.“

3. Mein Wille

Erklären Sie hier, wie Sie behandelt werden möchten in den Situationen, die Sie unter 2. Geltungsbereich aufgezählt haben.

Ein Beispiel:

„Für den Fall, dass eine in Abschnitt „2. Geltungsbereich“ genannte Situation eintritt, wünsche ich eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung. Das gilt, wenn sonstige medizinische Möglichkeiten nicht wirken. Dazu gehören auch Schmerzmittel, die das Bewusstsein einschränken können.“

4. Organspende

Hier können Sie festhalten, ob Sie einer Organspende zustimmen oder nicht zustimmen. Wenn Sie einer Organspende zustimmen, bedenken Sie: Lebenserhaltende Maßnahmen müssen Sie dabei zumindest zeitlich befristet zulassen.

5. Bestätigung über ärztliche Information

Lassen Sie sich fachkundig beraten. Sprechen Sie mit Ihrem Arzt über die medizinischen Auswirkungen Ihrer Verfügung.

6. Ort, Datum und Unterschrift

Vergessen Sie nicht, das Schreiben mit Ort, Datum und Unterschrift abzuschließen.

7. Aktualisierung(en), Datum, Unterschrift

Am besten überprüfen Sie Ihre Patientenverfügung regelmäßig, zum Beispiel jährlich. Überprüfen Sie, ob noch alle Punkte zutreffen und eine Sache genauer erklärt oder geändert werden muss. Wenn es keine Änderungen gibt, bestätigen Sie dies mit Datum und Unterschrift. So bleibt Ihre Patientenverfügung immer aktuell.

Ab Seite 57 erläutern wir im Detail, für welche Situationen die Patientenverfügung gilt und was die Vorgaben zur Behandlung bedeuten. Anschließend finden Sie unseren Vorschlag für eine Patientenverfügung.

Persönlicher Kontakt

Mit Fragen zu Betreuung und rechtlicher Vorsorge können Sie sich gerne an die Betreuungsbehörde der Landeshauptstadt Wiesbaden wenden.

Die Beratung ist kostenlos.

Kontaktdaten:

Amt für Soziale Arbeit – Betreuungsbehörde
Konradinallee 11
65189 Wiesbaden

Sie finden uns im ersten Stock.

Telefon: 0611 31 40 38

Fax: 0611 31 49 01

E-Mail: betreuungsbehoerde@wiesbaden.de

Damit wir ausreichend Zeit für Sie haben, sollten Sie vor einem Besuch einen Termin mit uns vereinbaren.

Rechtsberatung erhalten Sie bei Rechtsanwälten und Notaren.

Vordrucke

Bei der rechtlichen Vorsorge treffen Sie viele Entscheidungen:

Für welche Situationen möchten Sie vorsorgen?

Und welche Vorstellungen und Wünsche haben Sie dabei?

Wenn Sie auf persönliche Formulierungen und Besonderheiten verzichten können und wollen, dann können Sie auch auf unsere Vordrucke zurückgreifen.

Auf den folgenden Seiten finden Sie

- zwei unterschiedliche Vordrucke einer Vollmacht,
- einen Vordruck einer Betreuungsverfügung,
- zwei unterschiedliche Vordrucke einer Patientenverfügung.



Vollmacht

Unsere beiden Vordrucke sind umfassende Vollmachten. Das bedeutet, dass sie die meisten Ansprüche an eine allgemeingültige Vollmacht erfüllen. Ziel ist es, im Ernstfall eine gesetzliche Betreuung zu vermeiden. Wenn Sie eine geeignete Vertrauensperson haben, kann diese Person im Ernstfall also umfassend für Sie handeln und entscheiden.

Mit dem ersten Vordruck können Sie eine Vollmacht für **eine Person** ausstellen.

Mit dem zweiten Vordruck stellen Sie **zwei Personen** Vollmacht aus. Dabei haben die beiden Bevollmächtigten eine Einzelvertretungsberechtigung. Das bedeutet: Ihre Bevollmächtigten dürfen Sie jeweils alleine vertreten. Sie müssen nicht gemeinsam auftreten, um Ihre Angelegenheiten zu regeln. Lesen Sie mehr dazu ab Seite 20.

So füllen Sie unseren Vordruck aus:

1. Tragen Sie Ihren Namen, Geburtsdatum und Anschrift ein.
2. Tragen Sie Namen, Geburtsdatum und Anschrift Ihres Bevollmächtigten oder im zweiten Vordruck Ihrer beiden Bevollmächtigten ein.
3. Tragen Sie Ort und Datum ein und unterschreiben Sie.
4. Lassen Sie sich nach Möglichkeit von Ihrem Arzt Ihre Geschäftsfähigkeit im vorgegebenen Abschnitt bestätigen.
5. Lassen Sie sich Ihre Unterschrift im vorgegebenen Abschnitt beglaubigen. Zum Beispiel von der Betreuungsbehörde oder Ihrem Ortsgericht.

Checkliste zur Erstellung einer Vollmacht:

1. Sind Sie geschäftsfähig, wenn Sie die Vollmacht ausstellen?
2. Sind die Personen, die Sie bevollmächtigen, zuverlässig und vertrauenswürdig?
3. Haben Sie die zukünftigen Bevollmächtigten über die Vollmacht informiert?
4. Sollen die Bevollmächtigten Untervollmachten ausstellen dürfen?
5. Sollen Inselforderungen möglich sein? Mehr dazu auf Seite 18.
6. Haben Sie einen geeigneten Ort, an dem Sie die Vollmacht hinterlegen können?
7. Haben Sie ein Hinweiskärtchen eingesteckt, das auf die Vollmacht hinweist?
8. Vergessen Sie nicht Ort, Datum und Unterschrift unter der Vollmacht!

Vollmacht

Vollmachtgeber:

Vorname: _____

Name: _____

geb. am: _____

Anschrift: _____

Hiermit bevollmächtige ich

Vorname: _____

Name: _____

geb. am: _____

Anschrift: _____

mich in allen erdenklichen persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten sowie alle Prozesshandlungen für mich vorzunehmen. Diese Vollmacht soll eine rechtliche Betreuung vermeiden.

Die Vollmacht wird nur gültig, wenn sie im Original vorgelegt wird. Sie behält ihre Gültigkeit auch nach meinem Tode oder wenn ich nicht mehr zu geschäftsfähigem Handeln in der Lage bin. Die Vollmacht kann von mir oder von meinen Erben widerrufen werden.

Ungeachtet der Allgemeingültigkeit der Vollmacht berechtigt sie insbesondere:

- bewegliche und unbewegliche Sachen und Rechte für mich zu erwerben oder zu veräußern;
- Zahlungen oder Wertgegenstände für mich anzunehmen sowie Zahlungen vorzunehmen;
- Verfügungen jeder Art über meine sämtlichen Bankkonten und Schließfächer vorzunehmen. Die Vollmacht berechtigt gegenüber Banken insbesondere Abhebungen, Einzahlungen und Überweisungen vorzunehmen. Sie berechtigt Verträge zu kündigen und Konten aufzulösen;
- Schenkungen vorzunehmen, auch wenn sie über Pflicht- und Anstandsschenkungen hinausgehen;
- mich in Nachlassangelegenheiten umfassend zu vertreten, Verfügungen von Todes wegen anzuerkennen oder anzufechten, Erbschaften anzunehmen sowie alle Handlungen vorzunehmen, die zur Regelung von Nachlässen notwendig sind;
- wer von mir vorstehend bevollmächtigt wurde, besitzt mein volles Vertrauen und darf deshalb für mich notarielle Erklärungen abgeben.



Die Vollmacht berechtigt außerdem:

- mich in meiner persönlichen Entscheidung über mein Wohlergehen zu vertreten. Sie umfasst daher insbesondere die Bestimmung des Aufenthalts;
- zur Einwilligung, Nichteinwilligung und Widerruf von Einwilligungen in Heilbehandlungen, Untersuchungen des Gesundheitszustandes und ärztliche Eingriffe, insbesondere auch bei Eingriffen, die der gerichtlichen Genehmigung bedürfen, weil die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren und länger anhaltenden gesundheitlichen Schaden erleide. Sofern erforderlich, ermächtigt die Vollmacht zur Vertretung in einem gerichtlichen Genehmigungsverfahren;
- zur Einwilligung in Unterbringungen mit freiheitsentziehender Wirkung;
- zur Einwilligung in ärztliche Zwangsmaßnahmen im Rahmen eines stationären Krankenhausaufenthaltes und unterbringungsähnliche Maßnahmen, also Maßnahmen, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind, sowie die Vertretung im dafür erforderlichen gerichtlichen Genehmigungsverfahren;
- zum Entgegennehmen, Öffnen und Lesen der für mich bestimmten Post, einschließlich des elektronischen Postverkehrs, sowie die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr einschließlich aller elektronischer Kommunikationsformen und alle hiermit zusammenhängenden Abgaben von Willenserklärungen (z.B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen);
- zur Umsetzung einer Patientenverfügung.

Die behandelnden Ärzte werden von der Schweigepflicht gegenüber meinen Vertretern befreit, auch wenn ich Vollmacht einer Person erteilt habe, die nicht mein Angehöriger ist.

Die Vollmacht berechtigt zur Erteilung von Untervollmachten in einzelnen Angelegenheiten. Meine Vollmachtnehmer sind von den Beschränkungen des Insihgeschäftes (§ 181 BGB) befreit.

Die Vollmacht ist ab sofort gültig.

Ort, Datum und Unterschrift



Ärztliche Bestätigung:

Ich bin der Ansicht, dass der Vollmachtgeber seinen Willen frei bilden und die Folgen der vorstehenden Anordnung einschätzen kann. Er leidet nach meiner Auffassung nicht an einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit, die eine freie Willensbestimmung ausschließen würde.

Ort, Datum und Unterschrift, Praxisstempel

Unterschriftsbeglaubigung durch:

Ortsgericht

Betreuungsbehörde

Notar

Beglaubigungsvermerk:



Vordrucke
Vollmacht



48



Vollmacht

Vollmachtgeber:

Vorname: _____

Name: _____

geb. am: _____

Anschrift: _____

Hiermit bevollmächtigte ich

Vorname: _____ Vorname: _____

Name: _____ Name: _____

geb. am: _____ geb. am: _____

Anschrift: _____ Anschrift: _____

mich jeweils einzeln in allen erdenklichen persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten sowie alle Prozesshandlungen für mich vorzunehmen. Beide Bevollmächtigte sind im Außenverhältnis alleine vertretungsberechtigt. Der wechselseitige Widerruf der Vollmacht ist ausgeschlossen. Diese Vollmacht soll eine rechtliche Betreuung vermeiden.

Die Vollmacht wird nur gültig, wenn sie im Original vorgelegt wird. Sie behält ihre Gültigkeit auch nach meinem Tode oder wenn ich nicht mehr zu geschäftsfähigem Handeln in der Lage bin. Die Vollmacht kann von mir oder von meinen Erben widerrufen werden.

Ungeachtet der Allgemeingültigkeit der Vollmacht berechtigt sie insbesondere:

- bewegliche und unbewegliche Sachen und Rechte für mich zu erwerben oder zu veräußern;
- Zahlungen oder Wertgegenstände für mich anzunehmen sowie Zahlungen vorzunehmen;
- Verfügungen jeder Art über meine sämtlichen Bankkonten und Schließfächer vorzunehmen. Die Vollmacht berechtigt gegenüber Banken insbesondere Abhebungen, Einzahlungen und Überweisungen vorzunehmen. Sie berechtigt Verträge zu kündigen und Konten aufzulösen;
- Schenkungen vorzunehmen, auch wenn sie über Pflicht- und Anstandsschenkungen hinausgehen;
- mich in Nachlassangelegenheiten umfassend zu vertreten, Verfügungen von Todes wegen anzuerkennen oder anzufechten, Erbschaften anzunehmen sowie alle Handlungen vorzunehmen, die zur Regelung von Nachlässen notwendig sind. Wer von mir vorstehend bevollmächtigt wurde, besitzt mein volles Vertrauen und darf deshalb für mich notarielle Erklärungen abgeben.



Die Vollmacht berechtigt außerdem:

- mich in meiner persönlichen Entscheidung über mein Wohlergehen zu vertreten. Sie umfasst daher insbesondere die Bestimmung des Aufenthalts;
- zur Einwilligung, Nichteinwilligung und Widerruf von Einwilligungen in Heilbehandlungen, Untersuchungen des Gesundheitszustandes und ärztliche Eingriffe, insbesondere auch bei Eingriffen, die der gerichtlichen Genehmigung bedürfen, weil die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren und länger anhaltenden gesundheitlichen Schaden erleide. Sofern erforderlich, ermächtigt die Vollmacht zur Vertretung in einem gerichtlichen Genehmigungsverfahren;
- zur Einwilligung in Unterbringungen mit freiheitsentziehender Wirkung;
- zur Einwilligung in ärztliche Zwangsmaßnahmen im Rahmen eines stationären Krankenhausaufenthaltes und unterbringungsähnliche Maßnahmen, also Maßnahmen, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind, sowie die Vertretung im dafür erforderlichen gerichtlichen Genehmigungsverfahren;
- zum Entgegennehmen, Öffnen und Lesen der für mich bestimmten Post, einschließlich des elektronischen Postverkehrs, sowie die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr einschließlich aller elektronischer Kommunikationsformen und alle hiermit zusammenhängenden Abgaben von Willenserklärungen (z.B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen);
- zur Umsetzung einer Patientenverfügung.

Die behandelnden Ärzte werden von der Schweigepflicht gegenüber meinen Vertretern befreit, auch wenn ich Vollmacht einer Person erteilt habe, die nicht mein Angehöriger ist.

Die Vollmacht berechtigt zur Erteilung von Untervollmachten in einzelnen Angelegenheiten. Meine Vollmachtnehmer sind von den Beschränkungen des Insihgeschäftes (§ 181 BGB) befreit.

Ort, Datum und Unterschrift



Ärztliche Bestätigung:

Ich bin der Ansicht, dass der Vollmachtgeber seinen Willen frei bilden und die Folgen der vorstehenden Anordnung einschätzen kann. Er leidet nach meiner Auffassung nicht an einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit, die eine freie Willensbestimmung ausschließen würde.

Ort, Datum und Unterschrift, Praxisstempel

Unterschriftsbeglaubigung durch:

Ortsgericht

Betreuungsbehörde

Notar

Beglaubigungsvermerk:





Betreuungsverfügung

Für den Fall, dass eine gerichtliche Betreuung eingeleitet werden muss, sollten Sie Ihre Wünsche und Vorstellungen aufschreiben. Das Gericht und Ihr Betreuer müssen sich dann an Ihre Vorgaben halten, soweit es in der konkreten Situation möglich ist. Sie können außerdem eine Person benennen, die Sie sich als Betreuer wünschen. Und eine Person, die auf keinen Fall Ihr Betreuer werden soll.

So füllen Sie unseren Vordruck aus:

1. Tragen Sie Ihren Namen, Geburtsdatum und Anschrift ein.
2. Tragen Sie Namen, Geburtsdatum und Anschrift der Person ein, die Sie als Betreuer haben möchten.
3. Falls diese Person die Aufgabe nicht übernehmen kann, können Sie darunter eine zweite Person angeben, die Sie sich als Betreuer wünschen.
4. Falls Sie nicht möchten, dass eine bestimmte Person die Betreuung übernimmt, tragen Sie den Namen, Geburtsdatum und Anschrift dieser Person ein.
5. Schreiben Sie Ihre Wünsche, Vorstellungen und Gewohnheiten auf, die bei der Betreuung berücksichtigt werden sollen. Freie Zeilen sollten Sie durchstreichen, damit niemand nachträglich etwas dazu schreiben kann.
6. Tragen Sie Ort und Datum ein und unterschreiben Sie.

Checkliste zur Erstellung einer Betreuungsverfügung:

- Für die Ausstellung einer Betreuungsverfügung reicht die natürliche Einsichtsfähigkeit (siehe Seite 24) über Ihre persönliche Situation aus. Sie müssen dafür nicht geschäftsfähig sein.
- Sind die Personen, die Sie benennen, zuverlässig und vertrauenswürdig?
- Haben Sie die vorgeschlagenen Betreuer über die Betreuungsverfügung informiert?
- Haben Sie Hinweise zu Ihrem Lebensstil und zu Ihren Gewohnheiten angegeben, die bei der Betreuung berücksichtigt werden sollen?
- Haben Sie einen geeigneten Ort, an dem Sie die Betreuungsverfügung hinterlegen können? Zum Beispiel beim Betreuungsgericht.
- Haben Sie ein Hinweiskärtchen eingesteckt, das auf die Betreuungsverfügung hinweist?
- Ort, Datum und Unterschrift unter der Betreuungsverfügung nicht vergessen!

Betreuungsverfügung

Vorname: _____

Name: _____

geb. am: _____

Anschrift: _____

Sollte von einem Amtsgericht eine Betreuung für mich eingerichtet werden, dann wünsche ich, dass folgende Person als Betreuer bestellt wird, weil ich ihr vertraue:

Vorname: _____

Name: _____

geb. am: _____

Anschrift: _____

Sollte die oben genannte Person an der Ausübung einer Betreuung gehindert sein, möchte ich, dass ersatzweise als Betreuer bestellt wird:

Vorname: _____

Name: _____

geb. am: _____

Anschrift: _____

Auf keinen Fall möchte ich, dass folgende Person zum Betreuer bestellt wird, weil ich wichtige Bedenken an ihrer Eignung habe:

Vorname: _____

Name: _____

geb. am: _____

Anschrift: _____



Weiterhin wünsche ich, dass folgende Gewohnheiten und Vorgaben von mir beachtet und soweit irgend möglich umgesetzt werden:

Freie Zeilen durchstreichen!

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

Ort, Datum und Unterschrift



Patientenverfügung

Besonders die Patientenverfügung ist für viele Menschen eine ganz individuelle Angelegenheit. Denn jeder hat seine eigenen Vorstellungen darüber, ob und wie lange lebensverlängernde Maßnahmen sinnvoll sind.

Wir haben uns in dieser Broschüre trotzdem dafür entschieden, einen Vordruck zu erstellen. Darin berücksichtigen wir heutige Wertvorstellungen unserer Gesellschaft zu einem natürlichen Sterben. Selbstverständlich wird aber nicht jeder mit den Angaben in unserem Vordruck übereinstimmen.

In unserem Vordruck steht, dass lebensverlängernde Maßnahmen nur dann zum Einsatz kommen sollen, wenn die Hoffnung auf Genesung besteht. Im Gegensatz dazu wird ein natürliches Sterben vorgezogen, wenn ein längeres Leben nur noch künstlich durch Maschinen möglich ist. Das natürliche Sterben soll durch eine palliativmedizinische Behandlung begleitet werden. Das bedeutet: Die Beschwerden des Patienten werden behandelt, damit er zum Beispiel keine Schmerzen hat. Die tödliche Krankheit wird aber nicht weiter medizinisch behandelt. Außerdem ist ein Hinweis zur Vollmacht enthalten: Wer Ihre Vollmacht im Bereich Gesundheit hat, soll Ihre Angaben in der Patientenverfügung durchsetzen. Wenn nicht klar ist, wie Ihre Angaben zu verstehen sind, darf Ihr Bevollmächtigter Ihre Angaben deuten.

Wir möchten an dieser Stelle noch erläutern

1. für welche Situationen der Vordruck der Patientenverfügung gilt.
Dies ist der Geltungsbereich.
2. welche Maßnahmen Sie sich in diesen Situationen wünschen.
Dies ist der Bereich Mein Wille.

1. Geltungsbereich

Die Patientenverfügung tritt in Kraft,

1. wenn Sie an einer Krankheit leiden, die nach Überzeugung Ihrer Ärzte tödlich verläuft. Zum Beispiel eine Krebserkrankung im Endstadium.
2. wenn Sie aus anderen Gründen in kurzer Zeit versterben werden. Zum Beispiel, weil Sie nach einem schweren Unfall Verletzungen haben, die man nicht heilen kann.
3. wenn davon auszugehen ist, dass Sie Ihr Bewusstsein nicht wieder erlangen. Und zwar, weil Sie an einer schweren Erkrankung, Verletzung oder Hirnstörung leiden, die dauerhaft sein wird.
4. wenn Sie im Wachkoma sind und zwei Ärzte einschätzen, dass Sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr aufwachen.
5. wenn Sie an einem fortgeschrittenen Hirn-Abbau-Prozess leiden und Flüssigkeit sowie Nahrung nicht mehr über Ihren Mund zu sich nehmen können. Ein Hirn-Abbau-Prozess ist zum Beispiel eine Demenz-Erkrankung. Oder wenn Sie bei der Nahrungsaufnahme nicht mehr mitwirken. Zum Beispiel, indem Sie die Nahrung verweigern.

2. Mein Wille

1. Alle lebenserhaltenden Maßnahmen sollen unterlassen werden. Maschinen sollen nicht beim Überleben helfen. Damit wird ein natürliches Sterben möglich. Solange Sie noch Nahrung und Flüssigkeit über Ihren Mund aufnehmen können, wollen Sie Hilfe annehmen. Das bedeutet auch, dass Mund und Schleimhäute gepflegt werden.

2. Es soll alles getan werden, um Ihre Schmerzen zu lindern. Die Behandlung von Schmerzen mit Medikamenten kann dazu führen, dass Sie von Medikamenten abhängig werden. Oder dass die Medikamente Ihr Leben verkürzen. Sie erklären hier, dass Sie sich darüber bewusst sind. Aber egal welche Nebenwirkungen die Medikamente haben: Es soll trotzdem alles getan werden, um Ihre Schmerzen zu lindern. Auch wenn Sie durch die Schmerzmittel müde oder bewusstlos werden. Es können auch pflegerische Maßnahmen eingesetzt werden gegen Ihre Schmerzen. Oder Operationen, die zwar keine Heilung bringen, aber Ihre Schmerzen lindern können.
3. Eine Situation tritt ein, die Sie im Geltungsbereich Ihrer Patientenverfügung genannt haben. Dann dürfen diese Maßnahmen nicht mehr an Ihnen durchgeführt werden: Wiederbelebung (Reanimation), Blutübertragung (Bluttransfusion), Blutreinigung (Dialyse), Verabreichung von Antibiotika gegen Begleiterkrankung mit Fieber, künstliche Ernährung.
4. Sie sind bewusstlos. In diesem Fall ist ein Abbruch der Behandlung möglich, auch wenn es nicht voll und ganz sicher ist, dass Ihre Erkrankung unheilbar oder tödlich ist. Dafür müssen zwei Ärzte einschätzen, dass Sie sehr wahrscheinlich nicht mehr aufwachen.
5. Sie sind nicht durchgehend bewusstlos, leiden körperlich aber sehr stark. Oder Sie sind nicht durchgehend bewusstlos infolge einer Gehirnschädigung. In diesen Fällen ist ein Abbruch der Behandlung möglich. Dafür müssen zwei Ärzte einschätzen, dass für Sie keine Aussicht mehr auf eine bewusste Lebensgestaltung besteht. Bewusste Lebensgestaltung bedeutet: Sie können selbst Entscheidungen treffen, Sie können mit anderen Menschen in Kontakt treten und daraus neue Erkenntnisse gewinnen.
6. Sie möchten zu Hause bzw. in Ihrer vertrauten Umgebung sterben. Auch wenn Sie dort nicht optimal medizinisch versorgt werden können.

So füllen Sie unseren Vordruck aus:

1. Tragen Sie Ihren Namen, Geburtsdatum und Anschrift ein.
2. Tragen Sie den Namen Ihres Arztes ein, mit dem Sie über die medizinischen Folgen in Ihrer Patientenverfügung gesprochen haben.
3. Tragen Sie Ort und Datum ein und unterschreiben Sie. Sie sollten Ihre Festlegungen regelmäßig überprüfen und dies mit Ihrer Unterschrift bestätigen.

Checkliste zur Erstellung einer Patientenverfügung

- Sind Sie einwilligungsfähig? Können Sie die Tragweite Ihrer Festlegungen in der Patientenverfügung erfassen?
- Lehnen Sie lebensverlängernde Maßnahmen wirklich ab? Versuchen Sie, sich in eine solche Situation hineinzudenken.
- Soll Ihre Patientenverfügung auch gelten, wenn Sie an Demenz erkranken? Unsere Vorlage berücksichtigt Demenzerkrankungen.
- Haben Sie sich von einem Arzt beraten lassen?
- Erlauben Sie, dass Ihre Organe bei Hirntod gespendet werden dürfen? In dieser Broschüre gibt es die Patientenverfügung in zwei Versionen. Im ersten Vordruck wird der Organspende zugestimmt, im zweiten Vordruck wird die Organspende abgelehnt.
- Stimmen Sie der Untersuchung Ihres Körpers nach Ihrem Tod zu? Dazu sagt man auch Obduktion. Unser Vordruck macht hierzu keine Angaben.
- Wenn Sie eine oder mehrere Bevollmächtigte haben: Sind diese Personen über Ihre Patientenverfügung informiert?
- Haben Sie einen geeigneten Ort, an dem Sie die Patientenverfügung hinterlegen können?
- Haben Sie ein Hinweiskärtchen eingesteckt, das auf die Patientenverfügung hinweist?
- Vergessen Sie nicht Ort, Datum und Unterschrift unter der Patientenverfügung!

Patientenverfügung (mit Zustimmung zur Organspende)

Vorname: _____

Name: _____

geb. am: _____

Anschrift: _____

Für den Fall, dass ich mich in einem Zustand befinde, in dem ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, verfüge ich die nachfolgenden Vorgehensweisen.

Wenn ich in einem gesonderten Schriftstück (Vollmacht) jemanden im gesundheitlichen Bereich bevollmächtigt habe, ist dieser ausdrücklich befugt, diese Patientenverfügung zu prüfen, meinen Behandlungswillen festzustellen und ihm Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Meinem Bevollmächtigten obliegt insbesondere auch die Interpretation meiner Angaben, wenn trotz meines Bemühens um klare Beschreibungen Unklarheiten entstehen sollten. Ich habe meine Wünsche mit dem Bevollmächtigten besprochen.

Mit dieser Patientenverfügung möchte ich meinen sorgfältig überdachten Willen für den Fall einer schwerwiegenden, im Geltungsbereich benannten, Erkrankung zum Ausdruck bringen. Ich habe mich nach reiflicher Überlegung dafür entschieden, dass die hoch entwickelten medizinischen Möglichkeiten nur dann ausgenutzt werden sollen, wenn die begründete Hoffnung auf eine Wiederherstellung meiner Gesundheit besteht. Ansonsten ziehe ich grundsätzlich einen natürlichen Sterbeprozess vor, auch wenn künstlich ein längeres Leben möglich wäre.

Mein Arzt

Name und Ort des Arztes _____

hat mich über die medizinische Bedeutung meiner Anordnung ausführlich aufgeklärt.

Ich bitte die für mich Verantwortlichen (Ärzte, Pfleger, rechtliche Vertreter) Sorge dafür zu tragen, dass mein Leiden so gering wie möglich gehalten wird.

Wenn ich in eine der nachfolgenden Situationen gerate (Geltungsbereich) und selbst keinen Willen mehr äußern kann, soll mein hier verfügbarer Wille respektiert werden. Ich weiß, dass ich meine Verfügung jederzeit widerrufen kann, solange ich zur freien Willensbildung fähig bin. Wenn ich die Erklärung nicht ausdrücklich widerrufe, soll mein Wille respektiert werden. Dies gilt auch, wenn eine Situation eintreten sollte, die in dieser Verfügung nicht konkret erwähnt wurde oder sich meine Lebensumstände verändert haben sollten.



Geltungsbereich

Die Patientenverfügung tritt in Kraft, wenn:

1. ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit (wie z. B. Krebs) befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist;
2. ich mich mit aller Wahrscheinlichkeit nach im unmittelbaren Sterbeprozess befinde;
3. infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung von zwei erfahrenen Ärzten aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung z. B. durch Unfall, Schlaganfall oder Entzündung ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber unwahrscheinlich ist;
4. ich infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z. B. bei Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen oder bei der Nahrungsaufnahme bewusst oder unbewusst nicht mehr mitwirke.

Vergleichbare, hier nicht ausdrücklich erwähnte Krankheitszustände sollen entsprechend beurteilt werden.

Mein Wille

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich:

1. dass alle lebenserhaltenden Maßnahmen unterlassen werden. Hunger und Durst sollen auf natürliche Weise gestillt werden, gegebenenfalls mit Hilfe bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme. Ich wünsche fachgerechte Pflege von Mund und Schleimhäuten sowie menschenwürdige Unterbringung, Zuwendung, Körperpflege und das Lindern von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und anderer belastender Symptome;
2. eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung. Es können auch Mittel mit bewusstseinsdämpfenden Wirkungen zur Beschwerdelinderung eingesetzt werden, wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptomkontrolle versagen. Die unwahrscheinliche Möglichkeit einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch schmerz- und symptomlindernde Maßnahmen nehme ich in Kauf;
3. dass keine künstliche Ernährung unabhängig von der Form der künstlichen Zuführung der Nahrung (z. B. Magensonde durch Mund, Nase oder Bauchdecke, venöse Zugänge) und keine künstliche Flüssigkeitszufuhr erfolgen;
4. Versuche der Wiederbelebung unterlassen werden;



5. ein Notarzt/eine Notärztin nicht verständigt wird bzw. im Fall einer Hinzuziehung unverzüglich über meine Ablehnung von Wiederbelebungsmaßnahmen informiert wird;
6. keine künstliche Beatmung durchgeführt bzw. eine schon eingeleitete Beatmung eingestellt wird, unter der Voraussetzung, dass ich Medikamente zur Linderung der Luftnot erhalte. Die Möglichkeit einer Bewusstseinsdämpfung oder einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Medikamente nehme ich in Kauf;
7. keine Dialyse durchgeführt bzw. eine schon eingeleitete Dialyse eingestellt wird;
8. Antibiotika nur bei palliativmedizinischer Indikation zur Beschwerdelinderung eingesetzt werden;
9. die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen nur bei palliativmedizinischer Indikation zur Beschwerdelinderung erfolgt;
10. auch wenn damit eine optimale medizinische Versorgung eingeschränkt werden sollte, möchte ich in einem würdevollen Rahmen, am besten zu Hause bzw. in vertrauter Umgebung, sterben;
11. ich stimme einer Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken zu. Komme ich nach ärztlicher Beurteilung bei einem sich abzeichnenden Hirntod als Organspender in Betracht und müssen dafür ärztliche Maßnahmen durchgeführt werden, die ich in meiner Patientenverfügung ausgeschlossen habe, dann geht die von mir erklärte Bereitschaft zur Organspende vor.

Ort, Datum und Unterschrift

Aktualisierung:

Seit der Errichtung meiner Verfügung ist ein Jahr vergangen. Ich bin nach erneuter reiflicher Überlegung zu dem Schluss gekommen, dass meine Verfügung weiter gelten soll.

Ort, Datum und Unterschrift

Aktualisierung:

Seit der Errichtung meiner Verfügung ist ein Jahr vergangen. Ich bin nach erneuter reiflicher Überlegung zu dem Schluss gekommen, dass meine Verfügung weiter gelten soll.

Ort, Datum und Unterschrift



Patientenverfügung (mit Ablehnung zur Organspende)

Vorname: _____

Name: _____

geb. am: _____

Anschrift: _____

Für den Fall, dass ich mich in einem Zustand befinde, in dem ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, verfüge ich die nachfolgenden Vorgehensweisen.

Wenn ich in einem gesonderten Schriftstück (Vollmacht) jemanden im gesundheitlichen Bereich bevollmächtigt habe, ist dieser ausdrücklich befugt, diese Patientenverfügung zu prüfen, meinen Behandlungswillen festzustellen und ihm Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Meinem Bevollmächtigten obliegt insbesondere auch die Interpretation meiner Angaben, wenn trotz meines Bemühens um klare Beschreibungen Unklarheiten entstehen sollten. Ich habe meine Wünsche mit dem Bevollmächtigten besprochen.

Mit dieser Patientenverfügung möchte ich meinen sorgfältig überdachten Willen für den Fall einer schwerwiegenden, im Geltungsbereich benannten, Erkrankung zum Ausdruck bringen. Ich habe mich nach reiflicher Überlegung dafür entschieden, dass die hoch entwickelten medizinischen Möglichkeiten nur dann ausgenutzt werden sollen, wenn die begründete Hoffnung auf eine Wiederherstellung meiner Gesundheit besteht. Ansonsten ziehe ich grundsätzlich einen natürlichen Sterbeprozess vor, auch wenn künstlich ein längeres Leben möglich wäre.

Mein Arzt

Name und Ort des Arztes _____

hat mich über die medizinische Bedeutung meiner Anordnung ausführlich aufgeklärt.

Ich bitte die für mich Verantwortlichen (Ärzte, Pfleger, rechtliche Vertreter) Sorge dafür zu tragen, dass mein Leiden so gering wie möglich gehalten wird.

Wenn ich in eine der nachfolgenden Situationen gerate (Geltungsbereich) und selbst keinen Willen mehr äußern kann, soll mein hier verfügter Wille respektiert werden. Ich weiß, dass ich meine Verfügung jederzeit widerrufen kann, solange ich zur freien Willensbildung fähig bin. Wenn ich die Erklärung nicht ausdrücklich widerrufe, soll mein Wille respektiert werden. Dies gilt auch, wenn eine Situation eintreten sollte, die in dieser Verfügung nicht konkret erwähnt wurde oder sich meine Lebensumstände verändert haben sollten.



Geltungsbereich

Die Patientenverfügung tritt in Kraft, wenn:

1. ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit (wie z. B. Krebs) befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist;
2. ich mich mit aller Wahrscheinlichkeit nach im unmittelbaren Sterbeprozess befinde;
3. infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung von zwei erfahrenen Ärzten aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung z. B. durch Unfall, Schlaganfall oder Entzündung ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber unwahrscheinlich ist;
4. ich infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z. B. bei Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen oder bei der Nahrungsaufnahme bewusst oder unbewusst nicht mehr mitwirke.

Vergleichbare, hier nicht ausdrücklich erwähnte Krankheitszustände sollen entsprechend beurteilt werden.

Mein Wille

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich:

1. dass alle lebenserhaltenden Maßnahmen unterlassen werden. Hunger und Durst sollen auf natürliche Weise gestillt werden, gegebenenfalls mit Hilfe bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme. Ich wünsche fachgerechte Pflege von Mund und Schleimhäuten sowie menschenwürdige Unterbringung, Zuwendung, Körperpflege und das Lindern von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und anderer belastender Symptome;
2. eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung. Es können auch Mittel mit bewusstseinsdämpfenden Wirkungen zur Beschwerdelinderung eingesetzt werden, wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptomkontrolle versagen. Die unwahrscheinliche Möglichkeit einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch schmerz- und symptomlindernde Maßnahmen nehme ich in Kauf;
3. dass keine künstliche Ernährung unabhängig von der Form der künstlichen Zuführung der Nahrung (z. B. Magensonde durch Mund, Nase oder Bauchdecke, venöse Zugänge) und keine künstliche Flüssigkeitszufuhr erfolgen;
4. Versuche der Wiederbelebung unterlassen werden;



5. ein Notarzt/eine Notärztin nicht verständigt wird bzw. im Fall einer Hinzuziehung unverzüglich über meine Ablehnung von Wiederbelebungsmaßnahmen informiert wird;
6. keine künstliche Beatmung durchgeführt bzw. eine schon eingeleitete Beatmung eingestellt wird, unter der Voraussetzung, dass ich Medikamente zur Linderung der Luftnot erhalte. Die Möglichkeit einer Bewusstseinsdämpfung oder einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Medikamente nehme ich in Kauf;
7. keine Dialyse durchgeführt bzw. eine schon eingeleitete Dialyse eingestellt wird;
8. Antibiotika nur bei palliativmedizinischer Indikation zur Beschwerdelinderung eingesetzt werden;
9. die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen nur bei palliativmedizinischer Indikation zur Beschwerdelinderung erfolgt;
10. auch wenn damit eine optimale medizinische Versorgung eingeschränkt werden sollte, möchte ich in einem würdevollen Rahmen, am besten zu Hause bzw. in vertrauter Umgebung, sterben;
11. Ich lehne eine Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken ab.

Ort, Datum und Unterschrift

Aktualisierung:

Seit der Errichtung meiner Verfügung ist ein Jahr vergangen. Ich bin nach erneuter reiflicher Überlegung zu dem Schluss gekommen, dass meine Verfügung weiter gelten soll.

Ort, Datum und Unterschrift

Aktualisierung:

Seit der Errichtung meiner Verfügung ist ein Jahr vergangen. Ich bin nach erneuter reiflicher Überlegung zu dem Schluss gekommen, dass meine Verfügung weiter gelten soll.

Ort, Datum und Unterschrift





Impressum

Herausgeber:

Landeshauptstadt Wiesbaden
Amt für Soziale Arbeit
Abteilung Sozialdienst, Betreuungsbehörde
Daniela Schädler (verantwortlich)
Konradinerallee 11 · 65189 Wiesbaden

Gestaltung:

Wiesbaden Congress & Marketing GmbH
mit freundlicher Unterstützung von capito Berlin

Druck:

AC medienhaus, Wiesbaden

Auflage:

22. Auflage: 3.000 Stück

Wiesbaden November 2023

Diese Broschüre kann für 6,- Euro über die Betreuungsbehörde bezogen werden. Für Wiesbadener Bürgerinnen und Bürger stellt die Landeshauptstadt Wiesbaden die Broschüre kostenfrei zur Verfügung.



Hinweiskärtchen

Dieses Kärtchen im Scheckkartenformat können Sie leicht bei Ihren Ausweispapieren aufbewahren, damit es im Bedarfsfall schnell gefunden wird.
Bitte ausschneiden!



Achtung!

Ich habe ausgestellt:

- eine Vollmacht
- eine Betreuungsverfügung
- eine Patientenverfügung

Aufbewahrungsort



Amt für Soziale Arbeit

Abteilung Sozialdienst
Betreuungsbehörde
Konradinallee 11 | 65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 31-4038 | Fax: 0611 31-4901
E-Mail: betreuungsbehoerde@wiesbaden.de



Bitte informieren Sie im Falle meiner Bewusstlosigkeit sofort folgende Personen!

Name: _____

Telefon: _____

Name: _____

Telefon: _____